



# 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN AN ANGEHÖRIGE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE OBERKRÄMER

Aufgrund § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I /19, [Nr. 43], S.25) i. V. m. der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 06.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

(1) In § 1 Abs. 2 wird vor dem Begriff „Gemeindegewärtwart“ das Wort

„ehrenamtlicher“

hinzugefügt.

## Artikel 2

(2) In § 1 Abs. 2 wird nach der Zeile „Gemeindegewärtwart“ folgende Zeile:

stellv. Gemeindegewärtwart	60,00	720,00
----------------------------	-------	--------

neu eingefügt.

## Artikel 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 07.07.2023

W. Geppert  
Bürgermeister